

BO-Nr. 4466 – 19.08.2016

Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen

– Satzungsänderung –

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, dem Satzungsänderungsentwurf vom 30. Juni 2016 der Stiftung „Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen“ gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und seine Zustimmung zur Satzungsänderung mit Unterschrift am 25. Juli 2016 erteilt. Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 16. August 2016 – Az.: RA-0562.4-66/1 – gemäß § 6 i. V. m. §§ 23 und 28 Stiftungsgesetz die Satzungsänderung der Stiftung „Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen“ genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 14. November 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Stiftung „Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen“

Präambel

Im Jahr 1808 wurde der Interkalarfonds durch den katholischen Geistlichen Rat ins Leben gerufen. In den Interkalarfonds flossen die Einkünfte vakanter Pfründen, die sogenannten Interkalarfrüchte. Die Verwaltung des Interkalarfonds erfolgte durch den katholischen Kirchenrat. Die Einkünfte des Fonds kamen vornehmlich der Ergänzung der Pfarrgehälter und Pensionen zugute und dienten der Sicherstellung der Versorgung der Vikare. Der Fonds leistete schließlich auch Beiträge zur Dotierung neuer Pfarrstellen. Nach Aufhebung der Grundherrschaft flossen den Pfründen Ablösungsgelder für die Grundlasten zu. Diese Gelder wurden sodann vom Interkalarfonds verwaltet und verzinst. 1862 wurde der Interkalarfonds unter die gemeinsame Leitung von Staat und Kirche gestellt. Im Jahr 1925 ging die Verwaltung des Interkalarfonds wieder auf die Kirche über.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Interkalarfonds katholischer Kirchenstellen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Rottenburg a. N.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung und Förderung außerordentlicher katholisch-geistlicher Anliegen, zu denen insbesondere die Sicherung des Bestehens der Pfründstiftungen, die Sicherstellung und Ergänzung der Pfarrbesoldung und -pensionen sowie die finanzielle Unterstützung von baulichen Vorhaben der Pfründstiftungen zählen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ergänzung von Pfarrbesoldung und Pfarrpensionen,
 - Ergänzung der Aufwendungen für Vikarien und notwendige außerordentliche Vikarien,
 - Gewährung von Beiträgen für notwendige bauliche Vorhaben sowie zur Bestreitung von Kultkosten zugunsten von Pfründstiftungen, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, erforderliche Maßnahmen zu finanzieren oder entsprechende Rücklagen für diese Aufgaben zu bilden,
 - Unterstützung von Kirchengemeinden mit Blick auf die Baulast an kirchlichen Gebäuden, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, erforderliche Maßnahmen zu finanzieren oder entsprechende Rücklagen für diese Aufgabe zu bilden,
 - Gewährung von Beiträgen für die Erteilung des Religions- und Kommunionunterrichts an bedürftige Kinder,
 - Gewährung von Zuschüssen zur Erbringung des Mietzinses für kirchliche Wohnungen, bezüglich derer keine Pfründe bestehen.
- (3) Die Verwirklichung der Zwecke wird insbesondere ermöglicht durch die
 - treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Pfründstiftungen, das sich aus Immobilien- und Geldvermögen zusammensetzt,
 - Verwaltung des stiftungseigenen Vermögens, das ebenfalls die Verwaltung der Immobilien sowie des Geldvermögens umfasst.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Stiftung dafür dienliche unselbständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen sollen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5 – Organe der Stiftung

Die Stiftung handelt durch ihren Vorstand.

§ 6 – Mitglieder, Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen, unter ihnen die jeweilige Leitung der Hauptabteilung Finanzen und Vermögen in der Bischöflichen Kurie. Ihm kommt der Vorsitz im Vorstand zu.
- (2) Der Vorstand wird vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen.
- (3) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, ist zeitnah für den Rest der Amtszeit vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 7 – Vertretung der Stiftung

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und der Geschäftsordnung obliegen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
 5. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken – die Genehmigungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt,

6. Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs,
7. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs.

§ 9 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie gemäß Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse bestätigt oder genehmigt. In den gemäß § 13 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart angeführten Fällen ist vor Vollzug der Maßnahme die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
 7. der Haushalts oder Wirtschaftsplan,
 8. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ab einem Wert von 50.000,00 Euro:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
 - b) Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 - c) Aufnahme langfristiger außerplanmäßiger Darlehen, die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 9. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 10. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, die zur unbeschränkten Vertretung nach außen befugt sind,

11. Übernahme einer Stiftungstreuhand,

12. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen. Gleiches gilt für die räumliche oder sächliche Erweiterung bzw. Verkleinerung von deren Geschäftsbereichen.

- (2) Die Genehmigungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- (3) Darüber hinaus gelten die Anzeigepflichten gemäß § 14 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 10 – Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung darf nur dann beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 11 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss des Vorstands wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 14.11.2016
Diözesanverwaltungsrat
i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K